

News&Tipps

1/2023

Bauvorhaben: Bauen ausserhalb der Bauzone

Bauplanung: Die Struktur der Raumplanung

Kundenporträt: «Einfach gebaut, viel frische Luft»

AHV: Änderung des AHV-Gesetzes

Unternehmensform: Einzelunternehmen, AG oder GmbH?

Aktiengesellschaften: Neues Aktienrecht

Bauen ausserhalb der Bauzone

Wer seinen Betrieb weiterentwickelt, muss sich früher oder später mit dem Bauen in der Landwirtschaftszone beschäftigen. Das braucht Zeit und Geduld, denn eine Patentlösung für das Baubewilligungsverfahren gibt es nicht.

Massgebend für das Bauen in der Landwirtschaftszone – für seine Möglichkeiten und Grenzen – ist das Raumplanungsgesetz (RPG). Es regelt die Grundsätze der Raumplanung. Diese Grundsätze zielen darauf ab, den Boden haushälterisch zu nutzen und die Landschaft zu schonen, unter anderem, indem genügend Kulturland mit Fruchtfolgeflächen erhalten bleibt. Deshalb trennt das RPG grundsätzlich das Baugebiet vom Nichtbaugebiet.

Erste Frage: Ist das Projekt zonenkonform?

Das Raumplanungsgesetz definiert – vor allem in Art. 16a – die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone. Folgende Bauten sind zonenkonform:

- Bauten und Anlagen für die bodenabhängige Landwirtschaft (siehe nächster Abschnitt)
- Bauten für das Aufbereiten, Lagern und Verkaufen landwirtschaftlicher Produkte
- betriebsbedingte Wohnbauten
- innere Aufstockung für die Tierhaltung sowie für den Garten- und Gemüsebau
- Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung

Unter Umständen sind auch nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone möglich (siehe Art. 24–24e RPG).

Was bodenabhängig ist – und was nicht

Als bodenabhängig gilt die pflanzliche oder tierische Produktion unter der Bedingung, dass dafür der natürliche Boden genutzt wird. Bodenabhängig ist namentlich der klassische Acker-, Futter-, Obst- und Gemüsebau sowie die Haltung

von Wiederkäuern und Pferden. Hingegen gilt das Halten von Geflügel und Schweinen nicht als bodenabhängig. Auch der Gemüsebau fällt in diese Kategorie, sofern keine direkte Verbindung zum natürlichen Boden besteht, z.B. beim Hors-sol-Anbau.

Gebäude für die bodenunabhängige Tierhaltung

Sobald ein Gebäude für die Tierhaltung als nicht bodenabhängig gilt, muss es im Rahmen der inneren Aufstockung die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um zonenkonform zu sein:

- Der Deckungsbeitrag, der aus der Aufstockung resultieren würde, ist kleiner als der Deckungsbeitrag aus der bodenabhängigen Produktion.
- Das Trockensubstanzpotenzial des eigenen Pflanzenbaus entspricht einem Anteil von mindestens 70% des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes.



Wird das Bauverfahren sorgfältig geplant, kommt es meist zügiger zum Spatenstich.

Gemäss Raumplanungsverordnung muss zwar nur eine der beiden Voraussetzungen erfüllt sein. Das Bundesgericht hat jedoch in einem 2017 beurteilten Fall von einem Bauherrn gefordert, beide Voraussetzungen zu erfüllen. Die Praxis ist somit – wie könnte es anders sein – kantonal verschieden. Bauprojekte der letzten Jahre deuten darauf hin, dass sich der Kanton Bern in der Praxis an der Raumplanungsverordnung orientiert.

Wir beraten Sie gerne bei der Frage, ob Ihr Projekt im Rahmen der inneren Aufstockung als zonenkonform beurteilt werden kann.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Wer seinen Viehbestand aufstocken will, unterliegt ab 125 Grossvieheinheiten der UVP-Pflicht. Während des Baubewilligungsverfahrens muss der Gesuchsteller in einem Bericht die Umwelteinwirkungen seines Vorhabens aufzeigen. Gestützt darauf beurteilen die kantonalen Fachstellen die Verträglichkeit des Bauvorhabens.

Planen Sie eine UVP-pflichtigen Bau? Wenden Sie sich direkt an das Amt für Umwelt und Energie. Dort werden Ihre projektspezifischen Fragen beantwortet, da ein Ablauf einer UVP nicht immer gleich ist.

Standort

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist auch der Standort ein Thema. Das Gebäude soll angemessen in die Landschaft eingebettet sein und es sollen keine unerwünschten Auswirkun-

gen entstehen, z.B. infolge der Standorterschliessung oder durch Geruchsemissionen.

Im Rahmen eines Planungsverfahrens ist eine gesamtbetriebliche Standortevaluation zu empfehlen. Dabei werden zwei bis drei Standorte in Erwägung gezogen und die relevanten Kriterien mit einem Bonus-Malus-System bewertet.

Zweckänderung ohne bauliche Massnahmen

Ein rechtmässig in der Landwirtschaftszone erstelltes Gebäude können Sie umnutzen, sofern Sie baulich nichts verändern. Allerdings benötigen Sie auch in diesem Fall eine Baubewilligung. Ein zulässiger Grund für die Umnutzung ist vorab ein sogenanntes stilles Lagern (z.B. Einstellraum für Wohnwagen). Ein Umbau für gewerbliche Arbeitsplätze ist nicht möglich. Zu beachten gilt, dass die Zweckänderung keinen Ersatzbau zur Folge haben darf.

Zuständigkeiten

Das Baubewilligungsverfahren für ein Projekt in der Landwirtschaftszone ist komplex. Darum ist es wichtig, dass alle Beteiligten laufend und gut informiert sind. Die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes liegt vorwiegend in den Händen der Kantone und der Gemeinden. Als Gesuchsteller reichen Sie Ihre Unterlagen bei der Gemeinde ein; sie ist verantwortlich dafür, dass die Unterlagen an die zuständigen Ämter weitergeleitet werden. Eine wichtige Rolle spielt das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Das Amt entscheidet über die Zonen-

konformität und über Ausnahmegesuche. Zudem hat das AGR eine beratende Funktion gegenüber den Baubewilligungsbehörden, also den Gemeinden und Regierungsstatthaltern.

Eine bei der Gemeinde eingereichte Voranfrage eröffnet den Ämtern die Möglichkeit, vorab Stellung zum Bauprojekt zu beziehen, auch bei Umnutzungen. Dadurch sparen Sie oftmals Zeit und vermeiden unnötige Planungskosten.

Genügend Zeit einplanen

Die Erfahrungen von Bauherren sind je nach Projekt sehr unterschiedlich. Was jedoch alle Projekte gemeinsam haben: Der Zeitbedarf für das Baubewilligungsverfahren muss realistisch eingeschätzt werden. Je nach Dimension und Umfang des Projektes sind ein bis zwei Jahre keine Seltenheit. Projekte für die innere Aufstockung können gut und gerne drei Jahre dauern. Zudem können Einsprachen ein Verfahren um mehrere Jahre verlängern. Geduld und eine Prise Hartnäckigkeit zahlen sich aus.

Planen Sie genügend Zeit für Ihr Bauprojekt ein!

Um die Zeit besser zu nutzen, können Sie mehrere Teilschritte parallel angehen. Einerseits können Sie die Zonenkonformität sicherstellen, den Standort festlegen und die Voranfrage einreichen. Parallel dazu beurteilen Sie anhand erster Kostenschätzungen die Finanzierung sowie die Wirtschaftlichkeit. Resultate aus der Voranfrage oder einer provisorischen Tragbarkeitsrechnung können in das Projekt einfließen. So erreichen Sie schrittweise das Ziel einer definitiven Baueingabe. ▲

Die Struktur der Raumplanung

Raumplanung ist das Bestreben, Nutzungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume auf die zahlreichen Funktionen des knappen Raums abzustimmen. In diesem Prozess sind primär folgende Begriffe von Bedeutung.

Richtpläne

Richtpläne legen je nach Planungsstufe in unterschiedlichem Detaillierungsgrad fest, wie sich ein Gebiet räumlich entwickeln soll. Erstellt werden die Richtpläne von den Kantonen, Regional-konferenzen und Gemeinden, wobei Vorgaben des Bundes und der jeweils übergeordneten Stelle zu berücksichtigen sind. Richtpläne sind nur für die (Planungs-)Behörden verbindlich, nicht aber für die Grundeigentümer.

Nutzungspläne

Im Gegensatz zu den Richtplänen gelten Nutzungspläne für alle, besonders natürlich für die Grundeigentümer. Die Nutzungspläne regeln die zulässige Nutzung des Bodens. Zu diesem Zweck werden Nutzungszonen unterschieden, vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutz-zonen (Waldgebiete unterstehen der Forstgesetzgebung).

Für die kommunalen Nutzungspläne sind vorwiegend die Gemeinden zuständig. Die Nutzungspläne – bestehend aus Baureglement und Zonenplan – bilden die baurechtliche Grundordnung das ganze Gemeindegebiet.

Bewilligungspflicht

Bauten und Anlagen dürfen grundsätzlich nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Wichtigste Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist in der Regel, dass das Projekt dem Zweck der Nutzungszone entspricht.

Bauzone

Es gibt unterschiedliche Bauzonen: z.B. Wohnzonen, Arbeitszonen und Mischzonen. Land kann nur noch unter ganz bestimmten Bedingungen neu einer Bauzone zugewiesen werden.

Landwirtschaftszone

Landwirtschaftszonen sollen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Zulässig sind grundsätzlich nur zonenkonforme Bauten und Anlagen.



Ausschnitt aus dem Zonenplan der Gemeinde Zollikofen. Beim schützenswerten und deshalb mit einem roten Punkt markierten Gebäude handelt es sich um den Sitz der Agro-Treuhand Rütli AG.

Schutzzonen

Schutzzonen umfassen unter anderem:

- Gewässer
- besonders wertvolle Landschaften
- bedeutende Ortsbilder
- Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Baureglement

Das Baureglement enthält vor allem die allgemeinen Bauvorschriften der Gemeinde und die Vorschriften zum Zonenplan.

Zonenplan

Der Zonenplan zeigt die verschiedenen Zonen: Bauzone mit ihrer Einteilung, Landwirtschaftszone, weitere Nutzungszonen, Schutz- und Gefahrenggebiete. ▲



Tip

Bei den meisten Gemeinden finden Sie das Baureglement und den Zonenplan auf der Website.

Der Kanton Bern betreibt das Grundstückdaten-Informationssystem GRUDIS. Im öffentlich zugänglichen Teil können Sie nach Gebäudeadressen oder nach Grundstücksnummern suchen. Zudem ist die Nutzungszone abrufbar. Klicken Sie dazu im Themenbaum auf «Bauzonen».

So kommen Sie an den richtigen Ort:

Adresse: www.geo.apps.be.ch
Klicken Sie im Menü auf Geoportal > Karten > Angebot an Karten. Geben Sie den Suchbegriff «Grudis» ein und wählen Sie anschliessend unter dem Titel «Download» den Befehl «Karte anzeigen».

«Einfach gebaut, viel frische Luft»

Der einstige Milchviehstall von **Martin und Angela Grosjean** im Weiler Gaicht bei Twann war nicht mehr tierschutzkonform. Es brauchte einen Ersatz. Wegen der verwinkelten Grundstücke im Weiler steht der neue Stall an einem neuen Standort ausserhalb der Bauzone.



**Neuer Stall, höhere Effizienz:
Die Familie Grosjean betreut mehr als
doppelt so viele Tiere wie früher –
ohne nennenswerten Mehraufwand.**



Die Milchviehhaltung ist ein wichtiger Betriebszweig der Familie Grosjean. War das schon immer so?

Martin: Meine Eltern führten den Betrieb im Nebenerwerb. Sie hatten je zirka fünf Milch- und Mutterkühe. Als ich den Hof 2011 übernahm, entschied ich – im Erstberuf Sanitärinstallateur –, den Betrieb im Haupterwerb zu führen. Dies auch, weil wir ab 2012 weitere 10 Hektaren Land pachten konnten.

2013 erstellten wir zusammen eine Tragbarkeitsrechnung für den Bau eines neuen Stalls. 2016 konnten wir mit der effektiven Planung beginnen und 2019 wurden die letzten Arbeiten ausgeführt. Was war ausschlaggebend für das Stallprojekt?

Der alte Stall – er ist im Dorf zwischen Nachbarn eingeklemmt – war nicht mehr tierschutzkonform. Das Läger hätte angepasst werden müssen. In der Länge lösten wir dies mit einer Holzlatte, was einem Umbau, also einer baulichen Massnahme entsprach und somit den Ärger der Ämter auslöste. Die Breite konnte nicht ohne weiteres angepasst werden. Auch die Tierzahl konnten wir nicht erhöhen. Wir mussten unter Zeitdruck eine Lösung finden.

«Genügend Zeit für die Planung ist das A und O.»

Welche Erfahrungen habt ihr mit den Ämtern gemacht? Was ist beim Bauen ausserhalb der Bauzone besonders zu berücksichtigen?

Der Projektstart im 2011 ist recht gut verlaufen, wir haben ein Grobkonzept durch eine in der Landwirtschaft bekannte Stallbau-firma erstellen lassen und eine Voranfrage bei der Gemeinde eingereicht. Die verschiedenen Ämter waren rasch auf dem Betrieb, sie hatten auf dem Twannberg ohnehin gerade eine gemeinsame Veranstaltung.

Alles sah positiv aus, dann hat sich der Heimatschutz und somit auch die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) eingeschaltet. Diese hat zwar nur beratende Funktion, aber alle Ämter kuschen vor der OLK. Unser Projekt mit Stallung, Futterlager und Remise wurde stark zusammengestrichen und auf der Karte herumgeschoben, von der Landwirtschaftszone in die Schutzzone mit Umzonungsvorschlag durch die Gemeinde und wieder zurück.

Gebaut haben wir nun ohne Jungviehplätze – sie sind im alten Stall untergebracht – und ohne Remise. Auch die beiden Hochsilos wurden uns verweigert. Somit müssen wir mit Silage-Rundballen hantieren, die den knappen Platz neben dem Stall belegen, der eigentlich für die Maschinen benötigt würde. Zudem ist die Silage-Qualität bei Rundballen weniger homogen als sie es in einem Hochsilo wäre. Das ganze Hin und Her, die Neuplanungen – der Stall wurde schlussendlich durch Stallbau-firma Nummer 4 erstellt –, die hohe Arbeitsbelastung im alten Stall und die lange ausstehende Baubewilligung waren eine starke psychische Belastung. Der Neubau war für uns dann eine grosse Erleichterung.



Eckdaten Betrieb

Landwirtschaftliche Nutzfläche:

30 ha, Bergzone 1

Wald: 6 ha

Tiere: 40 Milchkühe plus Aufzucht

Besonderes: Holzverkauf, etwas Ackerbau

«Unbedingt Protokolle von allen Besprechungen erstellen und gegenseitig unterschreiben lassen.»

Bei der Planung würden wir heute mit einer Skizze starten und mögliche Involvierte direkt anfragen, zum Beispiel den Heimatschutz. Zudem würden wir das Projekt zu Beginn absichtlich eher überladen, zum Beispiel eine Remise etwas zu gross dimensionieren, damit im Verlauf der Bewilligungsverhandlungen ein Kompromiss eingegangen werden kann. Die Besprechungen würden wir protokollarisch festhalten und von allen Beteiligten unterschreiben lassen. Auch die Kosten für die einzelnen Schritte würden wir heute mit den Planern festhalten. Somit gäbe es weniger Überraschungen.

Welche Erfahrungen habt ihr im neuen Stall gemacht? Würdet ihr rückblickend gesehen etwas anders machen?

Der neue Stall für 40 Kühe ist für uns und die Tiere sehr positiv. Viel frische Luft, einfach gebaut, optimiert. Aus den Erfahrungen würden wir die Abkalbe- und Krankenbox grösser gestalten, sowie zwei solcher Boxen bauen statt nur einer. Der Stall ist auf zwei Seiten offen, eine mit festem Netz. Die zweite Seite wird auch noch mit einem Netz bestückt, da es bei Zugluft zum Teil unangenehm wird und je nach dem sogar hineinschneit.

Wie wird der alte Stall nun genutzt?

Im Winter halten wir dort die Rinder.

Ihr hattet euren Betrieb anlässlich des Stallbaus auf Bio umgestellt. Würdet ihr das heute auch wieder machen?

Im Berggebiet ist Bio prädestiniert. Wir haben wenig Ackerbau, viel Futterproduktion. Daher würden wir die Umstellung auf Bio auch heute wieder vollziehen. Für einen Betrieb mit hoher Milchleistung wäre dies jedoch weniger zu empfehlen. Wir haben eher eine Low-Input-Strategie.

Wo und wie hat euch die Agro-Treuhand Rütli AG (ATR) beim Projekt Stallneubau begleitet?

Die ATR hat verschiedene Projektvarianten berechnet, insbesondere bezüglich Tragbarkeit und Finanzierung. Zudem hat sie im Bereich Finanzierung mit der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) und den Banken zusammengearbeitet.



Wie seid ihr zur ATR als Kunden gestossen und wie ist die Zusammenarbeit bei der Buchführung?

Die Eltern Grosjean waren Kunden bei einer anderen landwirtschaftlichen Treuhand-Firma. Martin hat die Zweitausbildung zum Landwirt auf der Rütli abgeschlossen. Dabei war er regelmässig im «Molki-Kafi», am ehemaligen Standort der Agro-Treuhand Rütli AG in der Pause. Ein Freund kannte einen der Angestellten, so hat sich der Kontakt ergeben. Seit 2011 machen wir nun unsere Buchhaltung bei der Agro-Treuhand Rütli AG und sind mit den Ansprechpersonen voll und ganz zufrieden.

Ihr habt drei Kinder. Habt ihr mit dem neuen Stall, trotz Tierzahlerhöhung, mehr Zeit für das Familienleben?

Aktuell brauchen wir etwa gleich viel Zeit, aber wir haben mehr als doppelt so viele Tiere wie zuvor. Die Arbeit ist viel leichter und einfacher. Dank der Mitarbeit von Martins Vater kann Martin früher auf die Felder oder im Winter früher in den Wald. Wir schätzen diese Flexibilität sehr. ▲

Änderung des AHV-Gesetzes

Das Schweizer Stimmvolk hat am 25. September 2022 dem angepassten AHV-Gesetz mit knapper Mehrheit zugestimmt. Die Änderungen werden per 1.1.2024 in Kraft treten.

Die wohl prominenteste Änderung im AHV-Gesetz ist das einheitliche Referenzalter für Frauen und Männer – neu spricht man nicht mehr vom Rentenalter, sondern vom Referenzalter. Für Frauen wird das Referenzalter schrittweise auf 65 Jahre angehoben (siehe Grafik). Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 gehören zur Übergangsgeneration; sie profitieren von einer verminderten Kürzung beim Vorbezug der Rente ab Alter 62 oder von einem Zuschlag bis 160 Franken pro Jahr bei der ordentlichen AHV-Rente. Für die Jahrgänge 1966 bis 1969 nimmt der Zuschlag ab. Diese Massnahmen erfolgen ausserhalb des Rentensystems und haben keinen Einfluss auf die Plafonierung der Rente bei Ehepaaren oder auf die Maximalrente.

Flexibilisierung

Das revidierte AHV-Gesetz eröffnet die Möglichkeit, sich ab Alter 63 teilpensionieren zu lassen und Teilrenten zwischen 20% und 80% zu beziehen. Umgekehrt können – wie bisher – Renten bis zum Alter 70 aufgeschoben werden, was die Renten erhöht. Der Altersrücktritt kann monatsweise zwischen Alter 63 und 70 erfolgen, dies im Interesse eines gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand.



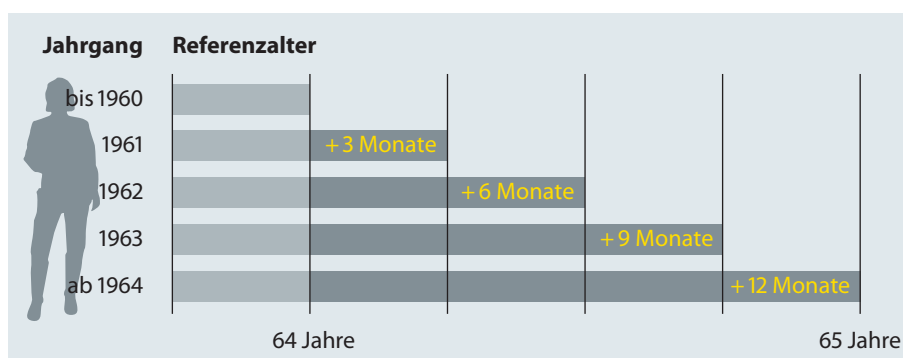
Tip

Wie hoch wird meine AHV-Altersrente ausfallen? Antwort gibt Ihnen unsere Gesamtversicherungsberatung.



Piero Beretta/panaly

Länger arbeiten: Für Frauen gilt bald das gleiche Referenzalter (bisher Rentenalter genannt) wie für Männer.



Schrittweise Erhöhung des Referenzalters für Frauen

Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit

Auf den monatlichen Freibetrag von 1400 Franken ab dem Referenzalter kann künftig verzichtet werden. Einkommen ab Alter 65 können die Rente verbessern bis höchstens zur Maximalrente. Bei Hofübergaben ab Alter 65 (bzw. bei Frauen ab Alter 64) ergibt dies im Vergleich zur bisherigen Regelung eine Verbesserung: Bisher waren die entsprechenden AHV-Beiträge auf dem Liquidationsgewinn nicht mehr rentenwirksam, neu je nach individueller Situation aber schon.

Auswirkungen der AHV-Revision auf andere Versicherungen

Bei der beruflichen Vorsorge gilt das gleiche Referenzalter wie bei der AHV. Die Möglichkeit eines flexiblen Altersrücktritts muss auch von der 2. Säule umgesetzt werden. Alle Vorsorgeeinrichtungen müssen den Vorbezug ab Alter 63 und den Aufschub bis zum Alter 70

anbieten. Die meisten Pensionskassen bieten schon heute solche Modelle an. Neuerungen dürfte es besonders für Teilpensionierungen geben. Es gibt maximal zwei Teilpensionierungsschritte und ein Schritt zur Vollrente. Bei der gebundenen 3. Säule sind keine grösseren Änderungen zu erwarten, da bereits bisher ein Bezug ab Alter 60 und ein Aufschub bis Alter 70 möglich war.

Zusatzfinanzierung der AHV

Für die Zusatzfinanzierung der AHV wird bei der Mehrwertsteuer der Normal-satz von 7,7% auf 8,1% angehoben, der reduzierte Satz von 2,5% auf 2,6%. Die Zusatzeinnahmen aus dieser Erhöhung werden vollständig dem AHV-Ausgleichs-fonds zugeführt. Dadurch sollen die AHV-Renten für die nächsten Jahre gesichert sein. ▲

Einzelunternehmen, AG oder GmbH?

Welche Rechtsform ist für mein Unternehmen angemessen? Eine kleine Navigationshilfe.



Steckt viel Kapital in der Firma, ist die AG oft die passende Rechtsform.

Einzelunternehmen

Die einfachste Rechtsform für eine Firma ist die Einzelunternehmung. Sie ist geeignet, wenn die Tätigkeit eng verbunden ist mit der Person des Geschäftsinhabers. Die Einzelunternehmung bewährt sich bei kleinen Unternehmen ohne grossen Kapitalbedarf und bei überschaubaren Geschäftsrisiken. Sie hat viele Vorteile:

- Rasche Geschäftsaufnahme durch einfache und fast formlose Gründung
- Keine Einzahlung eines fixen Grundkapitals
- Leicht verständliche Buchhaltung
- Keine wirtschaftliche Doppelbesteuerung des Geschäftserfolgs (beim Unternehmen und beim Inhaber)
- Die überschüssige Liquidität steht für den Privatverbrauch direkt zur Verfügung
- Minimale Sozialversicherungsabgaben (aber freiwillig ausbaubar, z.B. mit Taggeld- und Risikoversicherungen oder Spareinlagen in die 2. oder 3. Säule)

- Geringe Verwaltungskosten (keine separate Steuererklärung für das Unternehmen, wenig Formvorschriften, u.a.)
- Geringere Folgen bei einer Aufrechnung durch die Steuerbehörden (z.B. Privatanteile) als bei Kapitalgesellschaften
- Keine speziellen Formvorschriften bei finanziellen Durststrecken
- Steuerlich privilegierte Geschäftsaufgabe ab Alter 55 oder bei Invalidität

Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften in Form einer «Gesellschaft mit beschränkter Haftung» (GmbH) oder einer Aktiengesellschaft (AG) sind in der Schweiz weit verbreitet. Der wichtigste Unterschied zu einer Einzelfirma besteht in der klaren Trennung zwischen privatem und geschäftlichem Vermögen. Bei einer finanziellen Schiefelage des Unternehmens haftet nur das Gesellschaftskapital. Das Privatvermögen bleibt in der Regel unangestastet. Im Vergleich zu einer Einzelfirma gibt es eine Reihe weiterer Vorteile:

→ Tipp

Wir beraten Sie gerne bei der Wahl der passenden Rechtsform für Ihren Betrieb.

Die Eigentumsanteile (Stammanteile bzw. Aktien) sind auf einen Unternehmensnachfolger übertragbar. Das Unternehmen besteht unverändert weiter. Fällt hingegen bei einer Einzelfirma der Inhaber weg, werden alle Aktiven und Passiven einzeln veräussert. Das Unternehmen wird liquidiert und vom Nachfolger neu gegründet.

Die Sozialversicherungen unterscheiden zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit. Bei Einzelfirmen kann dies dazu führen, dass einzelne Tätigkeiten nicht als selbständiger Erwerb anerkannt werden. Diese Problematik gibt es bei Kapitalgesellschaften nicht.

Eine Zusammenarbeit von mehreren an der Kapitalgesellschaft Beteiligten ist in den meisten Punkten klar geregelt.

Falls der erwirtschaftete Gewinn über eine lange Zeit vorwiegend dem Aufbau des Unternehmens dient, ist die Belastung durch Steuern und Sozialversicherungsabgaben bedeutend tiefer als bei einer Einzelfirma.

GmbH oder AG?

Eine GmbH ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft. Diese Rechtsform wird hauptsächlich von KMU und Familienbetrieben gewählt. Eine AG ist die typische Form für Unternehmen mit höherem Kapitalbedarf oder wenn die Besitzverhältnisse nicht öffentlich einsehbar sein sollen. Die Tabelle zeigt einige wesentliche Unterschiede zwischen GmbH und AG. ▲

Die Hauptunterschiede zwischen GmbH und AG

	GmbH	AG
Mindest-Grundkapital	Fr. 20 000.–	Fr. 100 000.–
Mindest-Nennwert pro Anteil	Fr. 100.–	Fr. 0.01
Gründungskosten (Beratung, Notar, Gebühren)*	Fr. 1900.– bis 4600.–	Fr. 2400.– bis 7100.–
Ausstieg / Nachfolge	Schriftliche Übertragung der Stammanteile unter Zustimmung der Gesellschafterversammlung	Freie Veräusserung durch Übertragung der Aktien, falls keine Übertragungsbeschränkungen
Besitzverhältnisse	Namentlicher Eintrag im Handelsregister, öffentlich einsehbar	Anonyme Besitzverhältnisse möglich

* Quelle: KMU-Portal des SECO

→ Tipp

Weiterführende Infos zu den Rechtsformen finden Sie im KMU-Portal des SECO:
www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/uebersicht-rechtsformen.html

Neues Aktienrecht

Vor rund zwei Jahren verabschiedete das Parlament mit grosser Mehrheit die Revision des Aktienrechts. Der Bundesrat hat die Änderungen nun per 1.1.2023 in Kraft gesetzt.

Das neue Aktienrecht betrifft primär Firmen, die als Aktiengesellschaft (AG) organisiert sind. Ein Teil der neuen Bestimmungen gilt auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Einige wesentliche Änderungen:

- Flexibilisierung des Aktienkapitals
- moderne Formen für Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen
- Möglichkeit der Ausschüttung von Zwischendividenden
- Angepasste Vorschriften für die Rechnungslegung mit Auswirkungen auf das Revisionswesen

Finanzielle Notlage

Geändert worden sind auch die Bestimmungen für den Fall einer finanziellen Notlage. Diese Bestimmungen sind auch für kleinere AGs oder GmbHs relevant.

Neu ist der Verwaltungsrat gesetzlich verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft laufend zu überwachen und bei drohender Zahlungsunfähigkeit mit «gebotener Eile» zu handeln (Art. 725 nOR).

Hälftiger Kapitalverlust

Sobald nicht mehr mindestens die Hälfte des geschützten Eigenkapitals (Aktienkapital plus gesetzliche Reserven) durch das Vermögen gedeckt ist, spricht man von einem hälftigen Kapitalverlust (siehe Grafik). Immer, wenn bisher ein solcher Kapitalverlust in der letzten Jahresbilanz ausgewiesen war, musste der

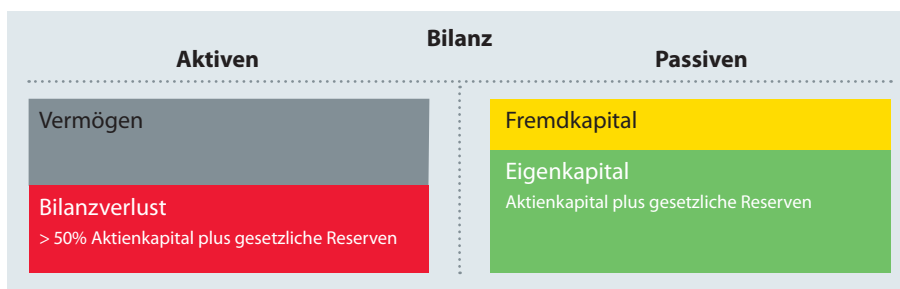
Verwaltungsrat unverzüglich handeln. Er musste eine Generalversammlung einberufen und Sanierungsmassnahmen beantragen. Nach revidiertem Recht muss der VR nicht mehr zwingend eine Sanierungsversammlung einberufen, sondern er kann sofort Massnahmen zur Beseitigung des hälftigen Kapitalverlusts ergreifen. Zudem kann der VR weitere Sanierungsmassnahmen treffen, sofern diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen (Art. 725a Abs. 1 nOR).

Eine wesentliche Änderung für den Fall eines hälftigen Kapitalverlusts betrifft Gesellschaften, die keine Revisionsstelle haben und ihren Jahresabschluss nicht eingeschränkt prüfen lassen. Dieses sogenannte «Opting-Out» ist im KMU-Bereich weit verbreitet. Solche Gesellschaften müssen neu bei einem hälftigen Kapitalverlust ihre letzte Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor eingeschränkt prüfen lassen (Art. 725a Abs. 2 nOR). ▲



Tipp

Haben Sie Fragen zum neuen Aktienrecht? Ihr Mandatsleiter hilft Ihnen gerne weiter!



Hälftiger Kapitalverlust: Vermögen deckt weniger als die Hälfte des geschützten Eigenkapitals

Kurz und bündig

Maximalbeiträge 3a fürs 2023:

Erwerbstätige mit Pensionskasse Fr. 7056.–. Ohne Pensionskasse 20% des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens Fr. 35 280.–.

Arbeitgebende müssen die Lohnausweise 2022 bis am 31.1.2023 einreichen.

Bei Fragen können Sie gerne Ihren Mandatsleiter oder Ihre Mandatsleiterin kontaktieren.

Angestellte in der Landwirtschaft:

Eine gute Übersicht gibt die Publikation «Richtlöhne 2023» auf agripuls.ch.

Der hypothekarische Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen liegt seit 3.3.2020 unverändert bei 1,25%.

Darlehensverträge beziehen sich oft auf diese Grösse. Marktbeobachter rechnen mit einer Erhöhung des Satzes ab März oder Juni 2023.

Die Mehrwertsteuersätze steigen per

1.1.2024. Der Normalsatz von 7,7 auf 8,1%, der reduzierte Satz von 2,5 auf 2,6%, der Sondersatz von 3,7 auf 3,8%.



Die Rechnungen der Agro-Treuhand Rütli AG können wir Ihnen auf Wunsch statt in Papierform als PDF zustellen. ▲



Besuchen Sie uns auf Facebook:
facebook.com/atruetti

Impressum

Herausgeberin: Agro-Treuhand Rütli AG, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Abonnenten: Aktionäre, Partner und Kunden der Agro-Treuhand Rütli AG sowie übrige Landwirte im Rütli-Gebiet

Abonnements: Telefon 031 511 42 00, Fax 031 511 42 05, info@atruetti.ch

Redaktion: Kaspar Mühlethaler

Auflage: 3500 Exemplare

Gestaltung: Atelier Ursula Heilig SGD

Druck: Elvadata AG